

Sicherheitsdepartement
RR Xaver Schuler
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz

Lachen, den 6. Juli 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen: Digitales Amtsblatt

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 17. April 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Digitales Amtsblatt) Stellung zu nehmen zu. Von dieser Gelegenheit macht die FDP hiermit wie folgt Gebrauch:

Gegenstand

Heute wird das Amtsblatt in gedruckter Form veröffentlicht und kann gegen ein Entgelt abonniert werden. Zusätzlich wird es in elektronischer Form publiziert; dies allerdings nur die letzten drei Monate. Das heutige Publikationskonzept bedeutet also, dass alle Ausgaben in Papierform gesammelt, die elektronischen Ausgaben als PDF-Dokumente gespeichert oder explizit Auszüge aus älteren Ausgaben via Email bestellt werden müssen. Nur so können offizielle Publikationen des Kantons Schwyz, welche älter als drei Monate sind, eingesehen werden. Auch wird heute keine benutzerfreundliche Suchfunktion angeboten.

Für die FDP ist daher die Herausgabe der amtlichen Publikationen auf Papier nicht mehr zeitgemäss. Die Bevölkerung beschafft sich heute die meisten Informationen auf digitalem Weg. Zudem bieten die bestehenden Programme ganz andere Möglichkeiten, um Texte auch über mehrere Ausgaben zu suchen. Ein Vergleich mit anderen Kantonen, Städten und Gemeinden zeigt denn auch, dass diese das Amtsblatt in gedruckter Form eingestellt und auf ein digitales Abrufsystem umgestellt haben.

Die FDP begrüsst daher die Umstellung auf die elektronische Publikation des Amtsblattes und eine genügende Rechtsgrundlage für das digitale Amtsblatt zu schaffen. Dass gleichzeitig eine Rechtsgrundlage für die fortlaufende Gesetzesammlung (GS) geschaffen wird, wird von der FDP ebenfalls unterstützt.

Stellungnahme

Zu den einzelnen neuen Paragrafen nimmt die FDP wie folgt Stellung:

- **§ 1 Abs. 1:** Aus Sicht der FDP sollen sämtliche amtlichen Veröffentlichungen inskünftig ausschliesslich in elektronischer Form erfolgen. Dies beinhaltet nicht nur das Amtsblatt sondern auch die die fortlaufende Gesetzesammlung (GS) und die systematische Gesetzessammlung (SRSZ). Der Bezug der Gesetzessammlung in gedruckter Form soll konsequenterweise nicht mehr möglich sein (vgl. unten).
- **§ 3a (Datensicherheit):** Für die FDP ist die Datensicherheit ein zentrales Anliegen. Der Entwurf verpflichtet die Regierung jedoch nur, die Sicherheit und die Authentizität der amtlichen Publikationen zu gewährleisten. Dabei nicht berücksichtigt sind die Integrität und Aufbewahrung der auf der Publikationsplattform veröffentlichten Texte sowie die Gewährleistung des störungsfreien Betriebs der Publikationsplattform, wie es bereits in Art. 16a PubIG (SR 170.512) geregelt ist. Vor diesem Hintergrund könnte eine angepasste Formulierung von § 3a wie folgt lauten:

"Der Regierungsrat legt die notwendigen Massnahmen fest, um die Authentizität, die Integrität und die Aufbewahrung der auf der Publikationsplattform veröffentlichten Texte sowie den störungsfreien Betrieb der Publikationsplattform zu gewährleisten; er berücksichtigt dabei den Stand der Technik."
- **§ 3b (Datenschutz):** Für die FDP ist auch der Datenschutz ein zentrales Anliegen. Aus liberaler Sicht ist wichtig, dass die Privatsphäre möglichst geschützt bleibt und nur so viel publiziert wird, wie absolut notwendig ist. Der Entwurf richtet sich nach Art. 16b PubIG (SR 170.512). Entsprechend ist noch einmal zu fordern, dass sich auch die Datensicherheit (§ 3a) nach den Regelungen des Bundes orientiert (vgl. oben).
- **§ 4 Abs. 2 und 3:** Es ist der Kern der Vorlage, dass die elektronische Publikation zur Rechtsgrundlage erhoben wird und diese die Voraussetzung schafft, dass der elektronischen Publikation im Amtsblatt Rechtswirksamkeit zukommt. Die FDP unterstützt dabei eine Delegationsnorm, wonach der Regierungsrat den Publikationszeitpunkt festlegen

kann. Dabei ist ein wöchentlicher Erscheinungstag einzuführen. Eine fortlaufende täglichen Publikation ist aus Sicht der FDP klar abzulehnen, da diese die sichere Bestimmung des Eintretens der Rechtswirksamkeit der Publikationen erschwert.

Da das Amtsblatt nunmehr ausschliesslich in elektronischer Form publiziert werden soll, macht es Sinn, auch dessen Online-Konsultation für Personen zu regeln, welche über keinen Internet-Zugang verfügen. Es ist sinnvoll, zu diesem Zweck dem Regierungsrat eine entsprechende Kompetenz einzuräumen, um die Einsichtsstelle zu bezeichnen. Dies sollte jedoch nicht nur bei der Staatskanzlei möglich sein, sondern im Sinne der Bürgerfreundlichkeit auch vor Ort bei den Gemeinde- und Bezirksverwaltungen.

- **§ 6 (Fortlaufende Gesetzessammlung):** Wie bereits erwähnt begrüsst die FDP, dass auch für die fortlaufende Gesetzessammlung (GS) eine Rechtsgrundlage geschaffen wird. Im Rahmen einer umfassenden Publikation sollten neben der Neuaufnahme von Verordnungen von Departementen auch allgemein externe Weisung (z.B. der Oberstaatsanwaltschaft) publiziert werden. Zu wünschen ist auch, dass die Bezirke und Gemeinden die in ihre Kompetenz fallenden rechtsetzenden Erlasse auf diese Weise publizieren, wobei Ihnen die Software des Kantons zur Verfügung gestellt werden könnte (gemeinsames Portal).
- **§ 6a (Systematische Gesetzessammlung):** Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz ist es für die FDP wichtig, dass in die systematische Gesetzessammlung (SRSZ) auch rechtsetzende Erlasse aufgenommen werden, deren Gültigkeitsdauer befristet ist.
- **§ 9 (Gebührenpflicht):** Da nach § 1 Abs. 1 inskünftig sämtliche amtlichen Veröffentlichungen ausschliesslich in elektronischer Form erfolgen, entfallen die Gebühren nicht nur für den physischen Bezug des Amtsblattes sondern auch der Gesetzessammlung (SRSZ). Entsprechend ist die Bestimmung anzupassen.

Fazit

Die FDP unterstützt die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Digitales Amtsblatt) und ersucht den Regierungsrat, die vorerwähnten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen. So dann dankt die FDP der Regierung noch einmal für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle